

Nur soviel läßt sich sagen: wenn in dieser Kontroverse die Gegner sich nicht einigen konnten, lag das nicht an einem Mißverständnis, wie Stickler meint⁶²⁾, — also nicht daran, daß das Schwertsymbol von der einen Seite als kirchliche, von der anderen als staatliche Zwangsgewalt gedeutet wurde. Eine derartige Sprachverwirrung ist im distinktionenfreudigen 12. Jahrhundert an sich schon unwahrscheinlich. Daß sie tatsächlich nicht herrschte, beweist unter anderem die folgende Glosse aus der Summe „Et est sciendum“: *Ex hoc dicunt quidam quod, quicumque gladio utitur, a papa habet*⁶³⁾. Die Hierokraten behaupten also, daß jeder Schwerträger seine Waffe letzten Endes in päpstlichem Auftrag führte. Wo bleibt da die Unterscheidung zwischen dem staatlichen und dem kirchlichen *ius gladii*, die man gerade von dieser Partei erwarten sollte? Oder man höre Alanus Anglicus, den entschiedenen Verfechter eines monarchischen Papsttums, der das Gegenargument vom höheren Alter des Imperium nicht gelten lassen wollte: *Non obviat huic opinioni, quod ante fuerunt imperatores quam pape, quia tantum de facto fuerunt et ius gladii non habuerunt nisi illi tantum, qui in verum Deum crediderunt. Nec etiam hodie habent infideles principes*⁶⁴⁾. Das erinnert an Johann von Salisbury⁶⁵⁾: wer außerhalb der Kirche stand, konnte bloß de facto Gewalt ausüben; ein kaiserliches *ius gladii*, das nicht vom Papst ausging, war daher de iure ausgeschlossen.

Überhaupt ist es nicht ein Versagen, eine Unfähigkeit, daß man den kirchlichen Aspekt vom staatlichen nicht säuberlich getrennt hat; sondern eine solche Trennung wäre gar nicht zweckmäßig gewesen. Sie hätte nur Sinn gehabt, wenn es möglich gewesen wäre, die mittelalterliche

⁶²⁾ Misc. Hist. Pontif. 18, 6 ff.

⁶³⁾ Stickler, MIOG. 62, 203 Anm. 69; vgl. dens., Sacerdotium et regnum (Biblioteca del „Salesianum“ 27) S. 35.

⁶⁴⁾ A. Stickler, Alanus Anglicus als Verteidiger des monarchischen Papsttums, Salesianum 21 (1959) 362 B (zu c. 6, Dist. 96, ad v. *cursu*). — Nebenbei sei bemerkt, daß uns Alanus in der ersten Fassung seines Dekretapparats durchaus nicht als überzeugter Dualist entgegentritt, sondern schon stark zur monistischen Lehre neigt. Bezeichnend ist die Glosse zu c. 7, Dist. 19, welche bereits in der ersten Rezension aus der Konstantinischen Schenkung den Schluß zieht: *Unde videtur quod in occidente non habet papa temporalem iurisdictionem sub imperatore, set econtra: potius imperator a papa et sub papa ... Ar. etiam est quod imperator accipit gladium ab altari et fidelitatem facit summo pontifici* (Stickler, S. 364 Af.). Was Stickler dazu auf S. 383 f. ausführt, ist nicht überzeugend. Vgl. ferner Alanus zu c. 33, Dist. 63, ed. Stickler S. 360 A. Schließlich hat der Engländer die Möglichkeit zugelassen, daß der Papst einen Herrscher absetzte (zu c. 2, C. 15, q. 6, ed. Stickler S. 367 A). Wenn das auch nur in der Not, die kein Gebot kennt, gerechtfertigt sein sollte, so ist das jedenfalls kein reiner Dualismus mehr.

⁶⁵⁾ S. o. S. 94 f.